

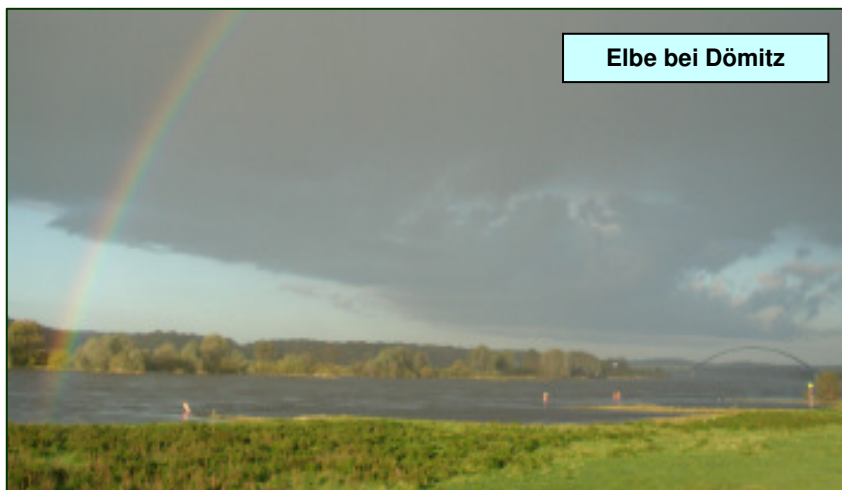


Grünlandbewirtschaftung von Überschwemmungsflächen im Bereich der Elbe- und Sudeniederung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grundlage einer abgestimmten Beratungsempfehlung der Bundesländer
Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern

Veranlassung und Zielsetzung

Auf den Überschwemmungsflächen insbesondere von Elbe und Mulde sowie den Mündungsbereichen anderer durch die Elbe beeinflusster Nebenflüsse – in der Regel Vordeichflächen (Außendeichbereich), aber auch auf Hinterdeichflächen (Binnendeichbereich) nach Neueindeichungen in den letzten Jahren – liegen, verursacht durch über Jahrzehnte erfolgte Ablagerungen belasteter Sedimente, teilweise erhöhte Schadstoffgehalte im Boden



vor. Auf Grünland mit erhöhten Bodenschadstoffgehalten kann es unter anderem durch die Verschmutzung des Erntegutes oder durch die Aufnahme von Bodenmaterial zu einem Schadstoffeintrag in die Nahrungskette von Tier und Mensch kommen.

Als Schadstoffe in den Flussauen sind Schwermetalle (insbesondere Quecksilber und Cadmium) und Arsen, gebietsweise auch organische Schadstoffe wie Dioxine (PCDD/PCDF) und Rückstände der Lindan-Produktion (HCH) von Bedeutung.

Da bei jedem Hochwasser mit erneuten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist, sind auf den Überschwemmungsflächen regelmäßig schädliche Bodenveränderungen zu befürchten. Nach Überflutungen ist mit verschmutzten Pflanzenaufwüchsen zu rechnen, die die zulässigen Schadstoffhöchstgehalte nach Futtermittelrecht überschreiten.

Mit diesem Merkblatt wird auf die Verantwortung der Landwirte als Lebensmittel- und Futtermittelproduzenten hingewiesen. Es werden Empfehlungen gegeben, wie Risiken eines Schadstoffeintrags in Futtermittel und nachfolgend in die Lebensmittelkette gemindert werden können.

Zur Vermeidung der Verunreinigung von Futtermitteln mit Schadstoffen in belasteten Flussauen sind Maßnahmen zur verschmutzungsarmen Nutzpflanzenernte (einschließlich Beweidung) anzuwenden. Die Beweidung und Mahd in Senken, Flutrinnen und Mulden sollte generell unterbleiben.

Aufgrund des Risikos, insbesondere auf dioxinbelasteten Flächen bei gleichzeitig hohen Analysekosten zur Überwachung, sollten außerhalb des Abflussprofils Nutzungsalternativen (z. B. Anbau von Pflanzen zur Energiegewinnung, Anlage von Kurzumtriebsplantagen, Nutzungsänderung durch Erstaufforstung) geprüft werden.

Sedimentablagerung nach Überflutung



Um im Falle einer Futternutzung die Verunreinigung von Futtermitteln mit Schadstoffen in belasteten Flussauen auszuschließen bzw. zu reduzieren, sind durch den Landwirt allgemein übliche Handlungsgrundsätze und Maßnahmen bei der Schnittnutzung und der Beweidung anzuwenden und einzuhalten. Diese von der Fach- bzw. Spezialberatung empfohlenen Handlungsgrundsätze und Maßnahmen beschreiben die „gute fachliche Praxis der verschmutzungsarmen Futternutzung“.

Abweichungen von den nachstehend aufgeführten Empfehlungen sind grundsätzlich mit den jeweils zuständigen Fachberatungsstellen (Fachbehörden siehe S.9) abzustimmen.

Rechtliche Vorgaben

Die Anforderungen des Futtermittel- und Lebensmittelrechts sind zu beachten, insbesondere:

- Verantwortlichkeit für Futter- und Lebensmittel liegt ausschließlich beim Landwirt als Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer,
- zulässige Schadstoffhöchstgehalte in Futter- und Lebensmitteln dürfen nicht überschritten werden,
- Verfütterungsverbot bei Überschreitung der Höchstgehalte,
- Verschneidungsverbot belasteter Futtermittel (Höchstgehaltsüberschreitung) mit unbelasteten Futtermitteln,
- Verpflichtung zu Eigenkontrollen durch den Landwirt,
- Meldepflicht bei Überschreitung der Höchstgehalte an die zuständigen Behörden:
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei,
18059 Rostock, Thierfelder Str. 18
Herr Dettmann, 0381 40 35 860

Landkreis Ludwigslust, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
19288 Ludwigslust, Garnisonsstr. 1
Herr Dr. Schultz, 03874 62 42 301
- Futtermittelerzeuger sind verpflichtet, den Bezug und die Abgabe aller Futtermittel zu dokumentieren,
- Verwendung von Futtermitteln für Tiere in der Lebensmittelkette ist nachzuweisen.

Liegen keine einzelbetrieblichen Aufzeichnungen vor, geht man davon aus, dass alle angebauten Produkte auch verfüttert werden. Betriebsleitern mit Flächen in den betroffenen Regionen wird empfohlen, den Einsatz des dort gewonnenen Futters an die verschiedenen Tiergruppen schriftlich zu dokumentieren. Nur so ist im Einzelfall nachvollziehbar, ob eine Tiergruppe des Betriebes besonders gefährdet ist.

Für das Bewirtschaftungsgebiet vorgegebene Naturschutzaufgaben sind zu beachten:

- Forderungen des Naturschutzes dürfen der Forderung der schadstoffarmen Futtergewinnung und des Tierschutzes nicht entgegenstehen.
- Falls erforderlich, sind Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Schadstoffminimierung individuell mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

In Mecklenburg-Vorpommern sind die Empfehlungen dieses Merkblattes hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungsvarianten im Rahmen der Förderung der „Naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung“ (FöRi-NatGL 2007; Amtbl. M-V 2007, S. 687) zu prüfen. Ggf. erforderlich werdende Anpassungen der Bewilligungsbescheide sind mit der zuständigen Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Der Landwirt sollte einen Nachweis über alle im Zusammenhang mit der Futternutzung der betroffenen Flächen und der Fütterung seiner gesamten Viehbestände durchgeführten Maßnahmen und Vorgänge führen.

Bewirtschaftungsempfehlungen zur schadstoffarmen Nutzpflanzenernte von Grünlandflächen mit erhöhten Bodenschadstoffgehalten

Grundsätze

Auf Grünland mit erhöhten Bodenschadstoffgehalten kann es vor allem über die direkte Aufnahme von kontaminiertem Boden und die indirekte Aufnahme von Bodenmaterial mit verschmutztem Erntegut sowie bei der Beweidung oder der Stallfütterung zu einem relevanten Schadstoffeintrag in die Nahrungskette der Tiere und letztendlich in die Lebensmittel für die menschliche Ernährung kommen.

Bei der Nutzung der Aufwüchse von belasteten Grünlandstandorten ist Folgendes zu beachten:

- Der Schadstofftransfer für verschiedene Produkte (z. B. Fleisch, Innereien) eines Nutztieres ist unterschiedlich. Die Schadstoffbelastung von Innereien ist in der Regel wesentlich höher als von Muskelfleisch.
- Die Wahrscheinlichkeit eines Schadstofftransfers nimmt in der Reihenfolge – Beweidung mit Schafen, Beweidung mit Rindern, Verfütterung von Silage, Verfütterung von Heu – ab.
- Die Schadstoffaufnahme in das Tier wird vor allem durch Verunreinigung von Futteraufwüchsen mit Boden verursacht.
- Bei kurzzeitiger Beweidung, hohem Verbiss und dichten Grasnarben ist mit einem niedrigeren Schadstofftransfer zu rechnen.
- Bei Schnittnutzung kann die Schadstoffbelastung des Futters im Vergleich zur Beweidung deutlich geringer gehalten werden.
- Größere Schnitthöhen reduzieren den Verschmutzungsgrad und damit den Schadstofftransfer zusätzlich.



Hinsichtlich des Einflusses der Tiere ist Folgendes zu beachten:

- Bodenaufnahme bei Beweidung wird stark durch Tierart bestimmt,
- kurz abbeißende Nutztiere, wie Schafe, nehmen wesentlich mehr Boden auf als Rinder,
- tiefer Futterverbiss bzw. kurze Grasnarbe bei der Beweidung fördern die Bodenaufnahme,
- hoher Viehbesatz fördert Futterneid und damit tieferen Verbiss,
- lockere Hüttehaltung kann Schadstoffeintrag im Vergleich zur Standweide verringern,
- bei Weidehaltung wird das Verschmutzungsrisiko stark von der Witterung beeinflusst.

Aufgrund des großen Einflusses einer geschlossenen Grasnarbe auf den Verschmutzungsgrad und damit den Schadstofftransfer sind nachstehende Grundsätze zu beachten:

- dichte und geschlossene Grasnarben sind der sicherste Schutz vor Bodenverschmutzungen,
- lückige Grasnarben führen zu einer stärkeren Verschmutzung der Aufwüchse durch aufspritzenden Boden und Staubaufwirbelungen,
- Standweide fördert Narbenschäden durch Triftwege und Ruheplätze,
- hoher Viehbesatz, Schadnagerbefall und Wildschweindruck schädigen die Grasnarbe,
- Trockenschäden fördern bei hohem Viehbesatz lückige Narben,
- Beweidung bei hohen Bodenfeuchten fördert die Zerstörung der Grasnarbe,
- bei Weidehaltung im Winterhalbjahr steigt die Gefahr der Futterverschmutzung,
- häufige Überfahrten, schwere Technik und unangepasste Reifentechnik führen zu einer stärkeren Schädigung der Grasnarbe.

Da der Verschmutzungsgrad der Aufwüchse von entscheidender Bedeutung für den Schadstofftransfer ist, sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

- bei hoher Bodenfeuchte steigt der Verschmutzungsgrad und damit die Bodenaufnahme durch die Tiere,



- Bodenaufwürfe durch Maulwürfe oder Mäuse, Ablagerungen von Überschwemmungen und Bodenverlagerung durch Abschleppen oder Walzen verstärken die Verunreinigung der Aufwüchse,
 - Treibsel und überständiges Futter filtern verstärkt Sediment aus dem Überschwemmungswasser und fördern Bodenablagerungen,
 - treibselfreie und kurz geschnittene Grünlandflächen ermöglichen im Frühjahr einen verschmutzungsarmen Grünlandaufwuchs,
- bei tiefem Schnitt steigt das Risiko der Boden- und Wurzelfilzaufnahme mit der Erntetechnik,
 - abflusslose Senken und Mulden sowie Bracks und Uferbereiche weisen in der Regel höhere Schadstoffkonzentrationen im Boden und aufgrund des längeren Wassereinflusses auch stärkere Verschmutzung der Pflanzen auf,
 - verunreinigtes bzw. abgestorbenes Pflanzenmaterial aus dem Vorjahr bzw. nach Überflutungen erhöht den Verschmutzungsgrad von Neuaufwüchsen,

- Säuberungsschnitte nach Hochwasserereignissen helfen, einen verschmutzungsfreien Aufwuchs zu sichern.

Zur Verringerung der Löslichkeit der Schadstoffe im Boden und damit des direkten Schadstofftransfers in die Pflanze ist auf allen landwirtschaftlich genutzten Standorten der optimale bzw. ein hoher pH-Wert einzustellen.

Bewirtschaftungsempfehlungen

In Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden: Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF), dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) sowie der Zuständigen Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) in der LMS-Landwirtschaftsberatung stellen diese Empfehlungen im Hinblick auf die Vermeidung von Schadstoffbelastungen die „gute fachliche Praxis der verschmutzungsarmen Futternutzung“ im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung in der Elbtalau dar. Bei Anwendung der Empfehlungen werden die Vorgaben des Fachrechtes eingehalten.

Höchstgehaltsüberschreitungen in Futter- oder Lebensmitteln können trotzdem nicht sicher ausgeschlossen werden.

Grünlandpflege

Zur Minimierung des Schadstofftransfers über den Futteraufwuchs sind bei der Grünlandpflege die nachfolgenden Empfehlungen zu beachten.

Außerdem gelten die Auflagen des Natur- und Hochwasserschutzes sowie die Vorgaben des Deichschutzes bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen.



- **während der Vegetation:** Nach Überflutungsereignissen, sichtbaren Verschmutzungen, bei hohen, ungleichmäßigen Weideresten bzw. bei unsauberer Aberntung bei der Schnittnutzung ist ein Säuberungsschnitt nach der Nutzung durchzuführen. Dabei tief schneiden, das Schnittgut auf der Fläche belassen und fein mulchen. Bei hohem Anfall das Schnittgut gegebenenfalls abfahren und auf eigenen Ackerflächen zur Humusversorgung und Düngung einsetzen.

Das anfallende Schnittgut nicht verfüttern.

- **während der Vegetationsruhe:** Schädlingsdruck durch Maulwurf; Wühl- und Feldmäuse beobachten und bei Bedarf reduzieren; Schäden an der Grasnarbe zum Beispiel durch Wildschweine vermeiden; frühzeitig mehrfaches und regelmäßiges Abschleppen besonders geschädigter Grünlandflächen.
- **vor Vegetationsbeginn:** Entfernung von Treibsel; Schleppen und Walzen bei Bedarf; regelmäßige Nachsaat anstreben.

Schleppen im zeitigen Frühjahr nach Abtrocknung der Maulwurfshügel bzw. wenn der Boden nicht mehr schmiert. Letzter Termin: Wuchshöhe maximal 10 cm.

Bei deutlich sichtbaren Verschmutzungen der Pflanzen durch das Winter-/Frühjahrs Hochwasser kann ein Säuberungsschnitt nach dem Wasserabfluss erforderlich sein. **Dieses Schnittgut von**

der Fläche entfernen und kompostieren und gegebenenfalls auf eigenen Ackerflächen zur Düngung und Humusversorgung einsetzen.

Das anfallende Schnittgut nicht verfüttern.

Grundsätzlich ist auf den Grünlandflächen eine dichte Narbe mit standortangepassten Pflanzen anzustreben. Um die Narbendichte zu erhalten, sind gegebenenfalls Nachsaaten erforderlich. Zur Gewährleistung einer dichten Narbe mit gutem Bodenschluss sind die Flächen bei Bedarf zu striegeln und zu walzen.

Bodenunebenheiten sind durch Schleppen und Walzen einzuebnen. Böden, die zur Selbstauflockerung bzw. zum Auffrieren neigen, sind zu walzen. Dabei sind naturschutzrechtliche Anforderungen, die in bestimmten Zeiten das Walzen und Schleppen aus Gründen des Brutvogelschutzes untersagen, zu beachten.

Auf Förderflächen des Naturschutzes ist im Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai das Walzen und Schleppen aus Gründen des Brutvogelschutzes untersagt (Anlage 1 Nr. 1.1.3 FöRi-NatGL 2007). Auf den übrigen Grünlandflächen sollte in diesem Zeitraum nach Möglichkeit ebenfalls darauf verzichtet werden.

Nasse Böden sollten aufgrund der Verschleppung von Bodenmaterial und der Spurrinnenbildung nicht gewalzt werden.

Die Pflege der Gräben ist außerhalb der Nutzungszeit durchzuführen. Vor der erneuten Nutzung dieser Flächen ist darauf zu achten, dass durch den Grabenaushub keine Schädigung der Narbe eingetreten ist und ein verschmutzungsfreier Aufwuchs aufgewachsen ist.

Überflutungstolerante Rohrglanzgraswiesen nur vor dem Wachstumsbeginn walzen, weil bereits wachsende Triebe nicht geknickt werden dürfen.

Bei schwachem bis mittlerem Mäuse- und Maulwurfbefall Aufstellen von Sitzkrücken für Greifvögel zur Bekämpfung. Bei starkem Befall ist das Abschleppen und Walzen der geschädigten Grünlandflächen erforderlich, eventuell Umstellung von Mahd auf Weidenutzung, so dass die Gänge zugebetretet werden.

Zur Vermeidung von Schwermetallmobilisierung ist durch Aufkalkung die Einstellung des nach Bodenart und Standort von der Fachberatung empfohlenen pH-Wertes zu bewirken.

Beweidung

Allgemeine Grundsätze

Aufgrund der direkten Futteraufnahme und des daran anhaftenden Bodens sowie der unmittelbaren Bodenaufnahme insbesondere bei kurz abbeißen Tieren geht hinsichtlich des Schadstofftransfers in die Nahrungskette der Tiere von der Weidenutzung im Vergleich zur Schnittnutzung das deutlich größere Risiko aus.

Zur Minimierung des Risikos des Schadstofftransfers bei der Beweidung sind folgende Grundsätze der Bewirtschaftung einzuhalten:

- einen angepassten Besatz und eine kurze Beweidungszeit zur Vermeidung von Trittschäden und eines zu tiefen Verbisses beachten,



- auf ganzjährige Weidehaltung verzichten,
- Verzicht der Beweidung belasteter Flächen bei Regen oder nach starken Niederschlägen,
- Rinder verbeißen die Narbe generell weniger tief als Schafe,
- Koppelschafhaltung nur auf nicht bzw. nur gering belasteten Flächen durchführen,
- Hütehaltung bevorzugen aufgrund verminderter Schadstoffaufnahme,
- keine Schafpferchen auf belasteten Flächen errichten,
- keine Beweidung auf geschädigten, lückigen Narben und aufgeweichten Böden,
- rechtzeitig Umtrieb bzw. Weidewechsel vornehmen,
- Verbisstiefe auf 3 bis 5 cm begrenzen, durch Einkalkulieren von ca. 20 % Weiderest,
- Nasstellen, offene Wasserstellen und Uferränder auszäunen,
- Wasserversorgung durch Brunnen mit Spülfiltern, besser durch externe Wasserzufuhr (Tränkwagen, öffentliche Wasserversorgung), sicherstellen,
- direktes Tränken aus Gräben, offenen Wasserstellen oder der Elbe ausschließen,
- Tränk- und Futterplätze so bewirtschaften, dass Narbe nicht geschädigt wird.



Bei Beachtung dieser Grundsätze ist nicht auszuschließen, dass es in den Tieren zu einer Akkumulation von Schadstoffen kommt.



Trotz Einhaltung dieser Bewirtschaftungsempfehlungen bleibt das Risiko einer Höchstgehaltüberschreitung im Fleisch und insbesondere in den Organen von Schlachttieren, die auf diesen Flächen gehalten wurden, bestehen. Das gilt vornehmlich für Schafe. Insbesondere Schaflebern weisen nach bisherigem Kenntnisstand in der Regel Höchstgehaltüberschreitungen auf.

Im Rahmen der Vermarktung von Schafen ist daher sicherzustellen, dass die Lebern, sofern nicht durch Untersu-

chungsergebnisse eine Höchstgehaltunterschreitung belegt werden kann, verworfen werden.

Deichflächen

Die Pflege und Beweidung mit Schafen ist nur auf unbelasteten Deichen möglich.

Heu- und Silagegewinnung

Im Rahmen der Nutzung von Flächen (einschließlich Deiche) mit Bodenbelastungen für die Fütterung von Tieren ist die Schnittnutzung und hier vor allem die Gewinnung von Heu als risikoarme Variante der Futternutzung zu beurteilen, weil die Ernte in der Regel zu einem späteren Wachstumsstadium und bei trockenen Witterungsbedingungen erfolgt und aufgrund der Bearbeitung der größte Teil der für den Schadstofftransfer verantwortlichen Bodenpartikel abfällt.

Zur weiteren Minimierung des Schadstoffeintrags in die Nahrungskette werden folgende Bewirtschaftungsgrundsätze empfohlen:

- nur sauberen Aufwuchs ernten,
- Ernte nur bei trockenem Wetter und ausreichender Befahrbarkeit der Böden durchführen,
- abflusslose Senken von einer Nutzung ausschließen,
- Mähen taunasser Bestände vermeiden, Beerntung erst nach Abtrocknung,
- bei der Mahd eine Schnitthöhe von mindestens 8 cm einhalten, auf ebenen und trockenen Flächen und bei dichten untergrasbetonten Narben Schnitthöhe ab 6 cm möglich,
- Überfahren des Futters unter anderem durch den Einsatz von Frontmäherwerken bei der Ernte vermeiden,
- durch Einsatz von Mähaufbereitern Verschmutzung durch verkürzte Trocknungszeiten und Vermeidung eines Wendevorganges gegebenenfalls vermindern,
- Fahrspuren durch standortgerechte Bereifung und angepassten Reifeninnendruck vermeiden,
- zur Reduzierung der Überfahrten Arbeitsbreiten entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten verbreitern,
- bei allen Arbeiten zum Wenden, Streuen, Schwaden oder Laden imöglichst hohe Einstellung der Geräte wählen,
- Pick-up so einstellen, dass die Aufnahme von Wurzelfilz und Boden vermieden wird,
- bei der Silagebereitung Anwelksilagen mit hohen Trockenmassegehalten anstreben,
- Narbenverletzungen durch Grünlandbereifung und/oder Reifeninnendruckregelungen ausschließen,
- Heu und Silagen von belasteten Flächen und unbelasteten Flächen getrennt konservieren und lagern,
- durch höhere Nutzungsfrequenz degradierter und verunkrauteter Grünlandflächen die Bildung dichter Grünlandnarben anregen.

Die vorgeschlagenen Grundsätze gelten sowohl für die Heu- als auch für die Silagegewinnung von belasteten Böden des Dauergrünlandes als auch bei der Schnittnutzung von Acker- bzw. Feldgras.

Fütterung

Trotz der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Höchstmengen in den Aufwüchsen ist davon auszugehen, dass das von den belasteten Flächen gewonnene Futter höhere Schadstoffgehalte aufweist als Futter von weniger belasteten Flächen. Aufgrund der Akkumulationsfähigkeit der Tiere für Schadstoffe ist deshalb davon auszugehen, dass es bei längerer Fütterung der Tiere mit Futter von belasteten Standorten zu einer Anreicherung in den Organen bzw. im Fleisch der Tiere kommt, so dass lebensmittelrechtliche Höchstmengenwerte überschritten werden können und eine Vermarktung der Tiere bzw. der tierischen Produkte nicht mehr zulässig ist.

Aus diesem Grund sollten bei der Verfütterung folgende Hinweise beachtet werden:

- in der Futtermittelration sollte der Anteil an Heu und Silagen von betroffenen Flächen möglichst gering sein,
- Silage und Heu betroffener Flächen sollten in milchviehhaltenden Betrieben vorrangig an Jungrinder verfüttert werden.

Silomais, CCM

Der Anbau von Mais als Futterpflanze auf vorhandenen Ackerflächen ist in der Regel unproblematisch, da die Sandgehalte in Maissilage selbst bei praxisüblichen Schnitthöhen gering sind. Empfohlen wird ein Hochschnittverfahren, um den Sandeintrag insbesondere bei ungünstigen Witterungsbedingungen weiter zu minimieren.

Beratung und weitere Informationen

Weitergehende Informationen erhalten Sie von den zuständigen Stellen und Behörden der Länder. In Mecklenburg-Vorpommern sind dies:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei,
18059 Rostock, Thierfelder Str. 18
Herr Dettmann, 0381/ 40 35 860

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
18273 Güstrow, Goldberger Strasse 12
Herr Idler, 03843/ 77 74 21

Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) - LMS-Landwirtschaftsberatung
18059 Rostock, Graf-Lippe-Str.1,
Dr. Kape, 0381/ 20 30 770

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin
19053 Schwerin, Bleicherufer 13
Fachbereich Naturschutz: Herr Fiedler, 0385/ 59 58 65 20
Fachbereich Wasserwirtschaft: Herr Brüdigam, 0385/ 59 58 63 20

Landkreis Ludwigslust, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
19288 Ludwigslust, Garnisonsstr. 1
Herr Dr. Schultz, 03874/ 62 42 301